

Grundsatzerklärung zur Umsetzung der FSC®-Kernarbeitsnormen

Revisionsstand: 01

Stand: 13.06.2022

Grundsatzerklärung zur Umsetzung der FSC-Kernarbeitsnormen

Die Schultze Verpackungen Tiefenbach GmbH bekennt sich zur Einhaltung der FSC-Kernarbeitsnormen, wie sie im FSC-STD-40-004-V3-1 unter Punkt 7 veröffentlicht wurden. Die FSC-Kernarbeitsnormen werden durch das deutsche Grundgesetz sowie den nachfolgenden Gesetzbüchern für Soziales, Arbeitsschutz und Betriebe bereits vorgegeben. Als Staatsbürger und als Unternehmen sind wir diesen Gesetzen verpflichtet.

Im Unternehmen wird die Einhaltung dieser Gesetze durch interne Vorgaben (z. B. Qualitätspolitik, Arbeitsverträge, Berufsausbildungsverträge, Stellenbeschreibungen, Gefährdungsbeurteilungen) ergänzend vorgeschrieben. Durch interne Prüfungen (z.B. Unterweisungsgespräche, Mitarbeitergespräche, Personalgespräche, Belegschaftsversammlungen, interne Audits, interne Kommunikation) und durch externe Prüfungen (z. B. Betriebsprüfung, Lohnsteuerprüfungen, Wirtschaftsprüfung, externe Audits, Begehung der Berufsgenossenschaft) kontrollieren wir die Einhaltung der Vorgaben. Wir arbeiten eng mit den staatlichen und außerstaatlichen Stellen (Ämter, Behörden, Berufsgenossenschaften, Kranken-, Renten- und Sozialkassen, IHK, Berufsschule, Agentur für Arbeit usw.) zusammen und erfüllen deren Auflagen. Unseren Kontroll- und Informationspflichten kommen wir jederzeit nach.

Die Kernarbeitsnormen, wie sie durch den FSC erklärt wurden, sind für uns nicht nur aus rechtlicher Sicht Grundlage unserer Arbeit. Sie stellen für uns auch aus ethisch-moralischer Sicht die Mindestanforderungen an Arbeit dar. Keine Arbeitnehmerin und kein Arbeitnehmer soll durch Erwerbsarbeit Zwängen und Restriktionen unterliegen, die sie oder ihn an freier Meinungsbildung und -ausübung sowie an freier Entfaltung hindern. Niemand soll in seiner persönlichen Entwicklung beeinträchtigt werden. Die unternehmerische Tätigkeit soll auf gegenseitiger Achtung und Wertschätzung beruhen. So führt sie nach unserer Meinung für alle Seiten zum größten Erfolg.

Die Schultze Verpackungen Tiefenbach GmbH erklärt:

1. Wir setzen keine Kinderarbeit ein.

1.1 Wir beschäftigen keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter 15 Jahren oder unter dem in nationalen oder lokalen Gesetzen oder Vorschriften festgelegten Mindestalter, je nachdem, welches Alter höher ist, außer wie in 1.2 angegeben.

1.2 Wenn die nationalen Gesetze oder Vorschriften die Beschäftigung von Personen im Alter von 13 bis 15 Jahren für leichte Arbeiten zulassen, darf eine solche Beschäftigung weder mit der Schulausbildung kollidieren noch schädlich für die Gesundheit oder Entwicklung der Kinder sein. Insbesondere dort, wo Kinder der Schulpflichtunterliegen, arbeiten sie nur außerhalb der Schulzeit während der normalen Tagesarbeitszeit.

1.3 Keine Person unter 18 Jahren wird mit gefährlichen oder schweren Arbeiten beschäftigt, es sei denn, es handelt sich um eine Ausbildung im Rahmen der genehmigten nationalen Gesetze und Vorschriften.

1.4 Wir verurteilen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit und verbieten diese im Unternehmen. Es sind dies die Sicherheit, Gesundheit, Unversehrtheit, Moral und Sittlichkeit der Kinder gefährdende Tätigkeiten wie z.B. Zwangsarbeit, alle Formen der Sklaverei, Kinderhandel, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft, Einsatz in bewaffneten Konflikten, Beschaffung von Drogen, Kinderprostitution, Kinderpornografie.

2. Wir verurteilen alle Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit und setzen diese nicht ein.

2.1 Unsere Arbeitsverhältnisse sind freiwillig und basieren auf gegenseitigem Einverständnis, ohne Androhung einer Strafe.

2.2 In unserem Unternehmen gibt keine Hinweise auf Praktiken, die auf Zwangs- oder Pflichtarbeit hindeuten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden:

- körperliche und sexuelle Gewalt
- Schuldknechtschaft
- Vorenthaltung von Löhnen
- Zahlung von Arbeitsgebühren und/oder Kautionen zur Aufnahme einer Beschäftigung
- Einschränkung der Mobilität und Beweglichkeit
- Einbehaltung von Reisepass und Ausweispapieren
- Androhung von Denunziation bei den Behörden

3. Wir stellen sicher, dass es in unserem Unternehmen keine Diskriminierung bei Beschäftigung und Beruf gibt.

3.1 Unsere Beschäftigungs- und Berufspraktiken sind nicht diskriminierend.

4. Wir respektieren die Vereinigungsfreiheit und das effektive Recht auf Kollektivverhandlungen.

4.1 Unsere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können Organisationen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihrer eigenen Wahl gründen oder ihnen beitreten.

4.2 Wir respektieren die volle Freiheit der Organisationen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ihre Satzungen und Regeln aufzustellen.

4.3 Wir respektieren das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sich an rechtmäßigen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Gründung einer Organisation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, dem Beitritt zu einer solchen oder der Unterstützung einer solchen zu beteiligen oder dies zu unterlassen. Wir werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Ausübung dieser Rechte nicht diskriminieren oder bestrafen.

4.4 Wir verhandeln mit rechtmäßig gegründeten Organisationen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und/oder ordnungsgemäß gewählten Vertretern nach Treu und Glauben und bemühen uns nach besten Kräften, einen Tarifvertrag abzuschließen.

4.5 Kollektivvereinbarungen werden umgesetzt, wenn sie existieren.

13.06.2022

Datum

Hans-Christoph Schultze